



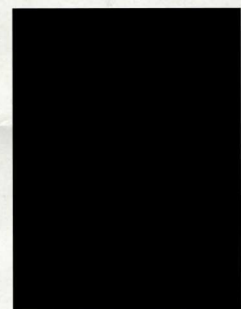
Datum: 22. September 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:


48.01.34.01

bei Antwort bitte angeben



Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW

Ihr Antrag vom 20.04.2021

Sehr geehrter Herr 

mit o.g. Schreiben beantragten Sie die Zusendung aller Unterlagen der Abschlussprüfung des staatlich geprüften Technikers Fachrichtung Elektrotechnik 2020, welche durch die Bezirksregierung Düsseldorf vorgenommen, geändert und genehmigt wurden.

Ich teile Ihnen mit, dass ich Ihrem Antrag auf Übersendung der letzten genehmigten Fassung inkl. der Lösungen der Abschlussprüfung des staatlich geprüften Technikers Fachrichtung Elektrotechnik, welche im Jahr 2020 am vom Heinrich Hertz Berufskolleg gestellt wurde, nicht entsprechen kann und somit ablehne.

Begründung:

Ein Anspruch auf Auskunftserteilung nach § 4 Abs. 1 IFG NRW besteht nicht.

Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat grundsätzlich jede natürliche Person gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

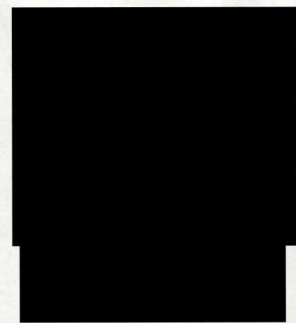
bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke





Das Informationsrecht greift jedoch gemäß § 2 Abs. 3 IFG NRW nicht, soweit die genannten Stellen in den Bereichen der Lehre und Prüfung tätig werden.

Die obere Schulaufsichtsbehörde prüft und genehmigt gemäß § 10 Abs. 4 Anlage B zur APO-BK NRW die Aufgabenvorschläge der Schulleitung und verwahrt die Vorschläge im Archiv. Mit der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Prüfungsvorbereitung, wird damit die obere Schulaufsichtsbehörde „im Bereich von Prüfungen“ im Sinne des § 2 Absatz 3 IFG NRW tätig.

Der Aufgabenbereich geht dabei über die organisatorische Abwicklung einzelner Prüfungen hinaus. Es ist ebenso Aufgabe der Prüfungsorganisation, geeignete Prüfungsaufgaben in ausreichender Zahl vorzuhalten. Sowohl dem Berufskolleg selbst, als auch der für die Genehmigung zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde, kommt hinsichtlich der Auswahl der Prüfungsaufgaben ein weites Ermessen zu. Bereits gestellte Prüfungsaufgaben können daher in der gestellten oder in abgewandelter Form, für weitere Prüfungen verwendet werden oder für einen Austausch mit anderen Prüfungseinrichtungen genutzt werden. Eine Prüfungsaufgabe stünde hingegen unmittelbar nachdem eine Klausur geschrieben wurde nicht mehr zur Verfügung, wenn jedermann Zugang zu den Prüfungsaufgaben und Lösungen gewährt werden müsste. Dies würde einen nicht unerheblichen Eingriff in den Aufgabenbereich der Prüfungsorganisation darstellen. Die Prüfungseinrichtung würde in ihrem Ermessen bezüglich der Aufgabenerfüllung bei der Auswahl von Prüfungen erheblich beschränkt (vgl. VG Köln, Urteil vom 16. Juni 2011 – 6 K 4008/10 –, Rn. 41, juris).

Es wird nach hiesiger Ansicht davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber nicht nur den Schutz des konkreten Prüfungsverfahrens, sondern den Schutz des gesamten Aufgabenbereichs der jeweiligen Prüfungseinrichtung im Blick gehabt hat. Vor diesem Hintergrund kommt eine Differenzierung zwischen bereits abgelegten und noch nicht gestellten Prüfungen nicht in Betracht. Für dieses Verständnis spricht auch die Gesetzesbegründung zum IFG. Dort wird zu § 2 Abs. 3 IFG NRW uneingeschränkt ausgeführt, dass ein Ausforschen von Prüfungsunterlagen durch interessierte Dritte vermieden werden soll (vgl. LT DR 13/1311, S. 10).

Weiterhin ist aus der systematischen Stellung von § 2 Abs. 3 IFG NRW zu folgern, dass der gesamte Bereich der Prüfung und Lehre geschützt werden soll. Es kommt gerade nicht darauf an, ob die dahinterstehenden



Rechtsgüter durch Bekanntwerden der Informationen tatsächlich beeinträchtigt würden. Vielmehr soll durch das Schaffen einer Bereichsausnahme bereits eine Gefährdung vermieden werden. Eine umfassende Abwägung der gegenläufigen Interessen ist daher entbehrlich (vgl. VG Köln, Urteil vom 06. Dezember 2012 – 13 K 2679/11 –, Rn. 45 - 48, juris).

Auch vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes kommt eine, Ihrem Antrag entsprechende, Bereitstellung der Prüfungsunterlagen nicht in Betracht. Wie in der Gesetzesbegründung dargelegt, soll durch den Informationsanspruch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit behördlicher Entscheidungen gewährleistet werden (vgl. LT DR 13/1311, S. 9).

Das Gesetz zielt mithin auf die klassische Eingriffssituation ab. Ein Jedermann soll behördliche Entscheidungen nachvollziehen und mittelbar überprüfen können. Eine solche Konstellation liegt in Ihrer Situation aber gerade nicht vor.

Der Unterschied zu den von Ihnen erwähnten zur Verfügung gestellten Abituraufgaben besteht darin, dass es sich dabei um zentrale Prüfungen handelt. Die Prüfungsaufgaben werden aus einem Pool ausgewählt, der allen Bundesländern zur Verfügung steht bzw. mögliche Aufgaben werden im Vorfeld durch gemeinsame Fachausschüsse entwickelt. Aufgrund der Zentralisierung besteht, als Unterschied zu dezentralen Prüfungen, bereits im Vorfeld nicht mehr die Intention des Austauschs mit anderen Schulen oder der erneuten Verwendung. Nach jedem Prüfungsdurchlauf werden die verwendeten Aufgaben den Schulen daher auch zu einem öffentlichen Download bereitgestellt.

Ich bedauere Ihnen keine anderslautende Mitteilung machen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf,

Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf,

Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf,



schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

